



**Sammlung betrieblicher Vorschriften
(SbV)**

Gültig vom 24.10.2017 an

enthält die

Zusätzlichen Betriebsvorschriften zur FV-NE

Bahnhofsbücher

Besondere Bestimmungen Bü und Fährdienst

Fahrzeitentafel-Langsamfahrttafel

Übersicht der Dienstposten

Nicht für Dritte !

Zusätzliche Betriebsvorschriften zur FV-NE

1. Allgemeines

Sämtliche betriebsdienstlichen Aufgaben, wie Rangieren, Stellen von Weichen, Öffnen von Gleissperren, Erteilen eines Fahrbefehls usw., dürfen ausschließlich durch dafür ausgebildetes Betriebs-Personal wahrgenommen werden.

Ohne gültigen Fahrplan dürfen keine Zugfahrten durchgeführt werden

2. Fahrdienst auf den Betriebsstellen

Der Triebfahrzeugführer (Tf) ist bei Bedarf auch Zugführer (Zf) seines Zuges.

Der Zf des Zuges der einen Bahnhof zuletzt verlässt ist dafür verantwortlich, dass sich alle Weichen wieder in Grundstellung befinden.

Das Meldebuch für Zuglaufmeldungen (Zlm) wird auf den Betriebsstellen nicht geführt.

Der Zugleiter (Zlr) auf der Zugleitstelle im Bahnhof Bergen regelt und sichert den Betrieb im Zugleitverfahren anhand der eingehenden Zlm.

Die Zlm des Zf and den Zlr erfolgen mit dem Streckentelefon.

Betriebsstellen auf denen der Zf eine Zlm abzugeben hat sind im Buchfahrplan vermerkt.

Bei Kreuzungen oder Überholungen gibt der Zf des zuerst eingefahrenen Zuges, laut Vermerk im Buchfahrplan, die Zlm auch für den kreuzenden oder überholenden Zug ab und teilt diese dem Zf des kreuzende oder überholenden Zuges mit.

Die Meldungen müssen immer wiederholt werden. Abweichungen von Buchfahrplan werden durch schriftlichen BND-Befehl mitgeteilt.

Der genaue Wortlaut der verschiedenen Meldungen ist auf der nächsten Seite aufgeführt.

Zlm beginnen mit dem Namen der Betriebsstelle, der Zug.Nr. und dem Wort "Zugmeldung".

Anfrage Fahrerlaubnis (F)

„Darf (Zug Nr.) bis (Zugmeldestelle) fahren?“

Erteilung Fahrerlaubnis

“(Zug Nr.) darf bis (Zugmeldestelle) fahren“

Ankunftsmeldung (A)

„(Zug Nr.) ist in (Zugmeldestelle) angekommen“

Rangiermeldung (R)

„Darf (Zug Nr.) in (Zugmeldestelle)t rangieren?“

Meldung Sperrfahrt (S)

„Darf (Zug.Nr.) die Strecke von (Zugmeldestelle) bis (Zugmeldestelle) sperren?“

3. Zugfahrdienst

Der Zf. hat bei Übernahme seines Zuges, sowie beim Einstellen weiterer Fahrzeuge, eine wagen-technische Untersuchung durchzuführen.

Mängel sind über Rotzettel der Werkstatt mitzuteilen. Züge dürfen nicht länger als 115 cm oder 20 Achsen sein. Überlängen dürfen nur mit BND Befehl gehahren werden.

Es dürfen keine Züge geschoben werden.

Die maximal zulässige Geschwindigkeit beträgt für alle Züge 25 km/h.

Der letzte Wagen aller Züge muss gebremst sein. Ein Fahrtbericht wird nicht geführt.

Die Reihenfolge der Wagen ist im Buchfahrplan und im Wagen-Bremszettel vermerkt.

50 Mindestbrems Hundertstel gelten für alle Züge.

Bei weniger als 50Mbr ist die Vmax 15km/h.

Züge mit weniger als 25Mbr dürfen nicht fahren.

4. Rangierdienst

Bei Bedarf ist der Zf auch Rangierleiter (RI) der jeweiligen Betriebsstelle auf der rangiert wid.

Es darf mit maximal 10 km/h rangiert werden.. Bis zu 8 Achsen dürfen ohne wirkende Wagenbremse bewegt werden.

Das Abstossen ist verboten.

Abgestellte Fahrzeuge müssen mit Hemmschuh oder durch Gleissperre gesichert werden.

Der Bü Schloßstraße darf von geschobenen Rangierfahrten nicht befahren werden.

5. Signalbuch

Das Tagsignal Zg2 gilt auch als Nachtzeichen.

Vor den Bahnübergängen ist jeweils nur ein Bü4 aufgestellt, das Signal ist aber kurz vor dem Bü4 ein zweites Mal zu geben.

Besondere Bestimmungen für den Bü m 11.6

a) Allgemeines

Die höhengleichen Kreuzung der MTSE mit der L30 bei m 11.6 am Reiterhof ist durch eine zeit-gesteuerte Bü-Sicherungsanlage mit Einschalttaste (ET) technisch gesichert.

Für Züge in Richtung Wittower Fähre befindet sich die ET im Bahnhof Bubkevitz in Höhe Weiche 3.

Für Züge in Richtung Bergen befindet sich die ET in m 12.1 vor dem Bü. Überwachungssignale zeigen die ordnungsgemäße Sicherung des Bü an.

b) Betriebsweise

Für alle Züge ist der Halt zum Bedienen der ET im Buchfahrplan vorgeschrieben.

Wenn die Sicherung nicht hergestellt werden kann, darf der Bü nach dem Halten vor dem Bü und nachdem die Straßenbenutzer durch Achtungs-signale gewarnt sind, befahren werden.

Besondere Bestimmungen Fährdienst

a) Allgemeines

Der Schiffsführer „Wittow“ ist verantwortlich für alle Fahrten des Fährschiff und alle Rangierfahrten auf und vom Fährschiff.

Im Personenverkehr dürfen maximal zwei Wagen, im Güterverkehr 8 Achsen trajektiert werden.

Lokomotiven dürfen nur einzeln trajektiert werden. Den Anweisungen des Schiffsführers ist zu folgen.

b) Betriebsweise durch den Schiffsführer

Nach Herstellung der mechanischen Kupplung zwischen Fähre und dem Fähranleger sind die Puffer des Fährschiffes auszuschwenken und die Gleissperre vor der Fährbrücke umzulegen.

Erst danach darf die Schranke geöffnet werden.

Bei der Abfahrt des Schiffes erfolgt dies in umgekehrter Reihenfolge.

Übersicht der kürzesten Fahrzeiten

Bg nach WtF	WtF nach Bg	
Minuten	Betriebsstelle	Minuten
	Bergen Kleinbahn (Bg)	3
3	Bergen Schloßstraße (BgS)	2
1	Bergen Meierei (BgM)	2
3	Bubkebitz (Bkv)	3
	Bü Reiterhof	4
6	Wittower Fähre (WtF)	10
10	Altenkirchen (Ak)	

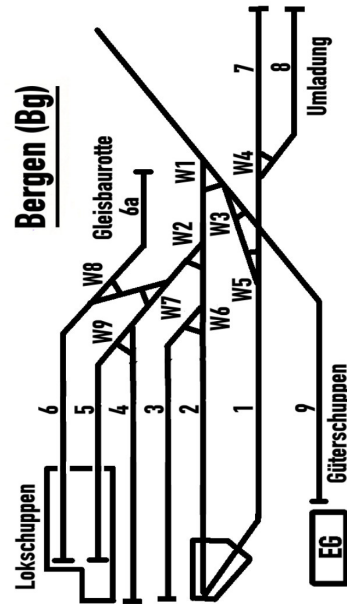
Verzeichnis der Langsamfahrstellen an nicht gesicherten Bahnübergängen

Lage m	Kreuzende Straße	km/h
5	Haltepunkt Bergen Schloßstraße	10
6	Bergen Meierei	10
9	Bahnhof Bubkevitz	10
12,5	Reiterhof	10
15,5	Bahnhof Wittower Fähre	10

1. Bahnhof Bergen (Bg)

a) Aufgaben und Einrichtungen
Der besetzte Bahnhof Bergen ist Ausgangsbahnhof der Strecke Bergen – Altenkirchen und dient dem Personen- und Güterverkehr. Der Bahnhof ist Zugleitstelle und Sitz des Zugleiters.

b) Zusätzliche Anordnungen zur FV-NE
Personenzüge fahren vorzugsweise nach Gleis 2 und Güterzüge nach Gleis 1 ein.
Vor der Segmentscheibe ist anzuhalten, danach darf diese mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden.
Bereits in m 2.10 beginnt ein Gefälle von 1:30. Fahrzeuge dürfen nur mit besonderer Vorsicht bewegt werden.
Gleis 3 dient der Abstellung von Güterwagen.
Gleis 4 ist für Personenwagen reserviert.



2. Haltepunkt Bergen Schloßstraße (BgS)

a) Aufgaben und Einrichtungen
Der unbesetzte Haltepunkt Bergen Schloßstraße dient dem Personenverkehr. Der Gehweg ist gleichzeitig Bahnsteig.

b) Zusätzliche Anordnungen zur FV-NE
Haltende Züge müssen an der H-Tafel halten um den jeweils davor liegenden Bü für die Zeit des Haltes zu blockieren.

3. Anschluß Bergen Meierei (BgM)

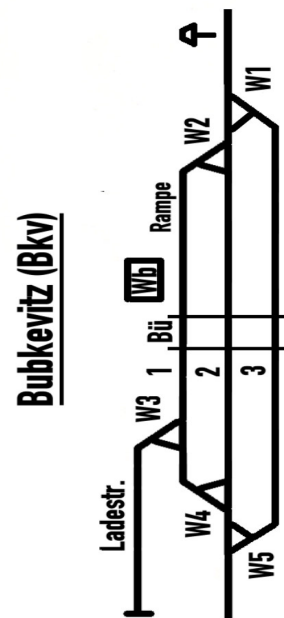
a) Aufgaben und Einrichtungen
Die Anschlußstelle Bergen Meierei dient dem Güterverkehr. Sie wird durch Sperrfahrten bedient.

b) Zusätzliche Anordnungen zur FV-NE
Wegen der eingeschränkten Profiltfreiheit des Anschlußgleises ab Gleissperre darf der Anschluß nur von Lok1 und V1 vollständig befahren werden. Andere Triebfahrzeuge müssen zur Bedienung des Anschlusses eine ausreichende Anzahl Schutzwagen mitführen.
Da der BU Schloßstraße nicht von geschobenen Rangiereinheiten befahren werden darf, müssen Rangiereinheiten vom Bf. Bergen nach Bedienung des Anschluß Meierei zunächst bis Bf. BubkevitZ weiter fahren und dort umsetzen.

4. Bahnhof BubkevitZ (Bkv)

a) Aufgaben und Einrichtungen
Der unbesetzte Bahnhof BubkevitZ ist Kreuzungs- und Überholungsbahnhof, dient dem Personen- und Güterverkehr und ist Zuglaufstelle.

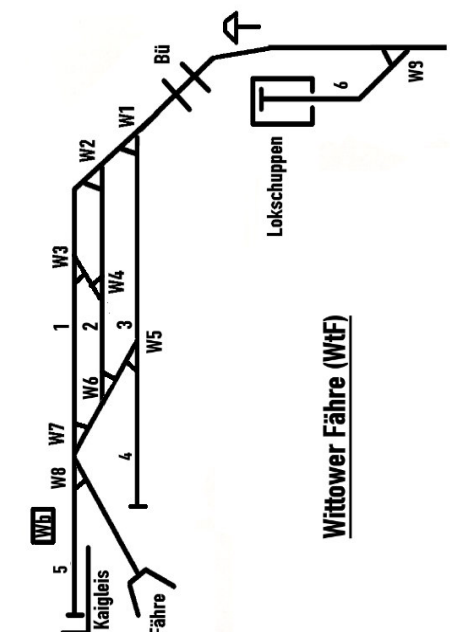
b) Zusätzliche Anordnungen zur FV-NE
Weichen-Grundstellung ist Duchfahrt Gleis 2.
Alle Züge der Richtung Bergen – Wittower Fähre müssen zum Bedienen der Einschalttaste (ET) für den Bahnübergang Reiterhof im Bahnhof BubkevitZ anhalten. Der Halt ist allen Zügen im Fahrplan vorzuschreiben.
Der Bahnhof BubkevitZ besitzt aus Richtung Fährrhof wegen der Lage des Bü Reiterhof keine Trapeztafel. Bei Zugkreuzungen muss daher der Zug aus Richtung Wittower Fähre immer zuerst einfahren.
Kreuzende Züge aus Richtung Bergen halten vor der Trapeztafel.
Die besonderen Bestimmungen für den Bü 11.6m sind zu beachten.



5. Bahnhof Wittower Fähre (WtF)

a) Aufgaben und Einrichtungen
Der unbesetzte Bahnhof Wittower Fähre ist Kreuzungs- und Überholungsbahnhof, dient dem Personen- und Güterverkehr und ist Zuglaufstelle.

b) Zusätzliche Anordnungen zur FV-NE
Weichen-Grundstellung ist Einfahrt Gleis 1.
Fahrten zum und vom Lokschuppen müssen wegen der Lage der Trapeztafel als Sperrfahrten durchgeführt werden.
Für das Befahren des Fährranleger sind die besonderen Bestimmungen Fährdienst zu beachten.



6. Bahnhof Altenkirchen (Ak)

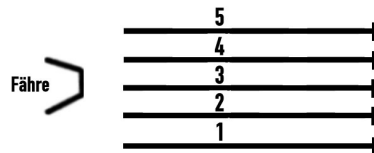
a) Aufgaben und Einrichtungen

Der unbesetzte Bahnhof Altenkirchen ist Abstellbahnhof für mit der Fähre trajektierte Fahrzeuge und dient dem Personen- und Güterverkehr.

b) Zusätzliche Anordnungen zur FV-NE

Für das Befahren der Fähre sind die besonderen Bestimmungen Fährdienst zu beachten.

Altenkirchen (Ak)



Übersicht der Dienstposten

Bezeichnung, Aufgabe, Dokumente

Zugleiter (Zlr)

Steuert den Betrieb anhand der Zuglaufmeldungen.
Fahrplan, Zugmeldebuch.

Rangierleiter (RI) Bf. Bejen

Regelt die Rangierfahrten.
Bei Bedarf übernimmt der Zlr die Aufgabe.
Rangierplan, Wagenzettel, Fahrplan.

Triebfahrzeugführer (Tf)

Durchführung der Zugfahrt
Buchfahrplan, BND-Befehl, Umlaufplan.

Zugführer (Zf)

Verantwortlich für Zugfahrt und Zuglaufmeldungen.
Bei Bedarf übernimmt der Tf die Aufgabe.
Buchfahrplan, Bremszettel, BND-Befehl.

Rangierleiter (RI) für die unbesetzten Betriebsstellen BgM, Bkv und WtF

Regelt die Rangierfahrten.
Die Aufgabe übernimmt der Zf für seinen Zug.
Wagenzettel, Bremszettel

Schiffführer „Wittow“

Regelt die Rangierfahrten zum und vom Fährschiff.
Rangierleiter für Bf. Altenkirchen.
Bei Bedarf übernimmt der Zf die Aufgabe für seinen Zug.
Wagenzettel, Fahrplan.
Besondere Bestimmungen Fährdienst.